

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 13.09.2022/Ro

Nummer GR 89/2022	Verfasser Herr Rothweiler Herr Högerich Herr Konrad	Az. des Betreffs 022.30; 794.0	Vorgänge TUPV 13.09.2022
-----------------------------	---	--	------------------------------------

TOP-Nr.: 4.

BETREFF

Maßnahmen zur Einsparung von Energie angesichts der Energiekrise

HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN

./.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

./.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat

1. beschließt folgende Maßnahmen zur Energieeinsparung:
 - a. Abschaltung der Außenbeleuchtung an öffentlichen Gebäuden
 - b. Abschaltung der Brunnenanlagen
 - c. Senkung der Heiztemperaturen in öffentlichen Nicht-Wohngebäuden unter Anwendung der „Dienstvereinbarung Energie“ für die von der Ausnahmeregelung erfassten Gebäude(teile)
 - d. Abstellen des Warmwassers in den Sporthallen und –anlagen



2. nimmt die weiteren vorgeschlagenen Einsparmaßnahmen für städtische Gebäude und zum Wärmeverbrauch der Wohnungen des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft zur Kenntnis.

SACHVERHALT

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation um die Ukraine und die damit einhergehende für das Spätjahr und den Winter 2022/2023 zu erwartende Energiekrise wurde in der Verwaltung ein Krisenstab „Energie“ eingerichtet. Dieser hatte bereits vor der Sommerpause am 18. Juli 2022 erste Fragestellungen in diesem Zusammenhang diskutiert.

Am 29. August 2022 hat sich der verwaltungsinterne Krisenstab „Energie“ zur vertieften Besprechung erarbeiteter kurzfristiger Maßnahmen seitens der Stadtverwaltung getroffen. Diese wurden insbesondere im Hinblick auf die neu durch das Bundeskabinett am 24. August 2022 auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes erlassenen Bundesverordnungen zur Energieeinsparung für die kommende und die übernächste Heizperiode beraten.

Im Rahmen der Besprechung wurde auch deutlich, dass es wichtig ist, die Gremien rechtzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden. Daher wurde der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr in seiner Sitzung vom 13.09.2022 über mögliche Maßnahmen informiert und nun auch der Gemeinderat damit befasst.

Gesetzliche Vorgaben

Die Bundesverordnungen richten sich insbesondere an öffentliche Körperschaften, aber auch an Unternehmen und private Haushalte. Neben der Einsparung von Gas sind auch Maßnahmen vorgesehen, die den Stromverbrauch senken sollen, da dies dazu beiträgt, die Stromerzeugung mit Gas zu verringern. Eine Verordnung mit Kurzfristmaßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) gilt ab dem 01.09.2022 für die Dauer von sechs Monaten. Die zweite Verordnung mit mittelfristigen Maßnahmen (EnSimiMaV) gilt ab dem 01.10.2022 und hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten. Letztere bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

Insbesondere die Energieeinsparmaßnahmen in öffentlichen Nichtwohngebäuden der §§ 5 ff. EnSikuMaV waren für die Beratung möglicher Maßnahmen in der internen Abstimmung von Bedeutung: Dies umfasst insbesondere ein Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen, verordnete Höchsttemperaturen für Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden, die Abschaltung dezentraler Warmwasserspeicher und Pflicht zur Temperaturbeschränkung sowie eine grundsätzliche Untersagung der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern.

Das Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die verordneten Höchsttemperaturen für Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden und deren Ausnahmetatbestände werfen

durchaus Fragestellungen auf, die in der Krisenstabssitzung diskutiert wurden. Nach § 6 der Verordnung zur kurzfristigen Energieeinsparung des Bundes (EnSikuMaV) darf die Lufttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden

- für körperlich leichte und überwiegende sitzende Tätigkeit 19 °C
- für körperlich leichte Tätigkeit, überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C,
- für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 °C,
- für mittelschwere Tätigkeit, überwiegend im Stehen oder Gehen 16 °C oder
- für körperlich schwere Tätigkeit 12 °C nicht überschreiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Verordnung des Bundes weitere Differenzierungen erfolgen sollen. § 6 Absatz 3 EnSikuMaV enthält Ausnahmen für Einrichtungen und Gebäude, für die keine Höchsttemperatur gelten. Dies gilt insbesondere in medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten und weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

Bei den genannten Höchstwerten handelt es sich, wie aus der Verordnungsbegründung hervorgeht, jeweils um eine Absenkung von 1 °C der in der Arbeitsstättenverordnung als „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ genannten Mindestlufttemperatur, welche in Abhängigkeit der Arbeitsschwere und der Körperhaltung benannt wird. Insofern ist eine Übertragung auf dieser Regelung auf die städtischen Gebäude, die vor- und überwiegend nicht der Arbeitsnutzung, sondern freizeithlichen, schulischen Nutzung etc. dienen, nicht ganz einfach.

Weiter untersagt § 5 EnSikuMaV in öffentlichen Nichtwohngebäuden die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Auch hiervon sind insbesondere medizinische Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten oder weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind. In der Verordnungsbegründung zum § 5 werden unter dem Begriff der Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume subsumiert. Dadurch nicht erfasst sind demnach Toiletten, Duschen, Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume und Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, und Warteräume, da diese „regelmäßig nicht nur flüchtig“ dem Aufenthalt von gewisser Dauer dienen. Bereits die Begründung weist auf die schwere Abschätzbarkeit dieser Maßnahme hin, da aufgrund des heterogenen Gebäudebestands über Transmissionsverluste die benachbarten beheizten Räumlichkeiten Wärme abgeben werden.

Weiter ist bei dem Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsräumen insbesondere der Schutz von vulnerablen Gruppen zu betrachten. Insofern stellt sich diesbezüglich die Frage, inwieweit die Ausnahmetatbestände für die städtischen Gebäude angenommen werden können oder müssen, und inwieweit ein kommunalpolitischer Gestaltungsspielraum besteht.

In der Verordnungsbegründung weist die Bundesregierung darauf hin, dass die genannten Maßnahmen neben den unmittelbaren Einspareffekten eine Signal- und Vorbildwirkung haben sollen. Sie zielen somit auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen.

Sitzung des Krisenstabs

Vor diesem und dem Hintergrund der benannten bundesrechtlichen Vorgaben wurde in der Krisenstabssitzung am 29. August 2022 über die Geltungswirkung und Bedeutung der Bundesverordnung für die städtischen Einrichtungen und weitere mögliche Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung diskutiert.

In der Sitzung des internen Krisenstabs „Energie“ hat sich der Krisenstab durch BM Renschler, EBG Steinmann, FBL Klaus Brecht, Herr Rößler, Herr Dudler, Leiter des Eigenbetriebs Herr Högerich, Herr Rothweiler und Herr Konrad für den FB 4 sowie Herr Gruber und Herr Groß für die Stadtwerke zusammengesetzt. Die Sitzung wurde durch BM Renschler geführt.

Wesentliche Inhalte der Diskussion im Krisenstab waren, vorwiegend die Beheizung der öffentlichen Nichtwohngebäude sowie eine mögliche Abschaltung des Warmwassers in diesen Gebäuden. Weiter wurden auch Möglichkeiten der Einsparungen in den Wohngebäuden des Eigenbetriebs, Möglichkeiten der Reduktion der Straßenbeleuchtung sowie über die Abschaltung der Illumination an öffentlichen Gebäuden und der Flutlichter an den Sportanlagen, sowie über eine frühzeitige Abschaltung von Springbrunnen im öffentlichen Raum und über die Einrichtung von Wärmestuben beraten. Auch technische Lösungen zur intelligenten Steuerung von Heizkörpern wurden im Zusammenhang der Gebäudebeheizung thematisiert.

Bezüglich der Flutlichter im Bereich der Sportanlagen kam man zu dem Schluss, dass über einen entsprechenden Appell an die betreffenden Sportvereine, energiesparend und sparsam die Flutlichter zu nutzen und die Ausleuchtung durch die Flutlichtanlagen auf das Notwendige zu reduzieren, über ein Infoschreiben aufgrund der technischen Steuerung ausreichend ist. Auch die Wichtigkeit einer guten Öffentlichkeitsarbeit wurde während der Sitzung betont.

Auch mögliche Maßnahmen der Stadtwerke insbesondere bezüglich der Wassertemperaturen und einer möglichen Schließung des AQUA Bäder- und Saunaparks wurden besprochen, unterliegen jedoch der Beschlussfassung der Stadtwerke und deren Aufsichtsrat. Aus Sicht der Stadt sollte das Hallenbad jedoch angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Zeit zumindest für den Lehrschwimmbetrieb geöffnet bleiben.

Als weiterer Vorschlag wurde im Abstimmungsgespräch die Möglichkeit der Einführung einer 4-Tageswoche diskutiert. Der Vorteil einer Reduzierung der Arbeitszeiten bestünde darin, eine Verlängerung der Nachtabsenkung über das gesamte Wochenende hinaus zu erreichen. Eine Umsetzung stellt sich jedoch für das Rathaus schwierig dar. In Verbindung mit anstehenden Feiertagen wäre jedoch eine ausgedehnte Schließzeit im Rathaus durchaus vorstellbar und zu prüfen. Auch die Thematik Weihnachtsbeleuchtung wurde angesprochen, diese ist jedoch noch in Folge zu diskutieren.

Während der Krisenstabssitzung wurde deutlich, dass im Grundsatz vielfältige Maßnahmen vorstellbar und diskussionswürdig sind, diese aber noch weiter zu prüfen sind. Daher wurden abschließend folgende Punkte festgehalten:

1. Abschaltung der Außenbeleuchtung an öffentlichen Gebäuden

§ 8 EnSikuMaV untersagt die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Baudenkmalern von außen, mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung. Weitere Ausnahmen gelten für Beleuchtungen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden können. Im Walldorfer Stadtgebiet sind einige Bereiche lediglich über Bodenstrahler oder andere bodennahe Lampen ausgeleuchtet. Insbesondere vorhandene Bodenstrahler, die nicht zur Sicherung der Verkehrssicherheit notwendig sind, und bei denen dies technisch machbar ist, sollen schnellstmöglich abgeschaltet werden.

2. Abschaltung der Brunnen

Auch die städtischen Brunnen im öffentlichen Raum sollen mit Beginn der Schulzeit am 12. September 2022 im gesamten Stadtgebiet frühzeitig abgeschaltet werden. Dies stellt einen Maßnahmenvorschlag dar, der vor der Krisensitzung bereits auch in der Diskussion zwischen den Bürgermeistern der sogenannten Sprengelgemeinden thematisiert und im Grundsatz abgestimmt wurde.

3. Senkung der Heiztemperaturen in öffentlichen Nicht-Wohngebäuden - Anwendung der „Dienstvereinbarung Energie“ für die von der Ausnahmeregelung erfassten Gebäude(teile)

Mit Blick auf den dargestellten gesetzlichen Hintergrund wurde insbesondere die Thematik der Beheizung der öffentlichen Nichtwohngebäude im Krisenstab vertieft besprochen und diskutiert.

Wie bereits dargestellt, enthält die Bundesverordnung in den §§ 5 und 6 durchaus umfangreiche Ausnahmetatbestände für Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind, und für welche daher die Verordnungsregelungen als Ausnahmen nicht anzuwenden sind. Hieraus ergibt sich durchaus ein kommunalpolitischer Gestaltungsspielraum, der eine Entscheidung vor Ort in den Kommunen erfordert.

Angesichts der Nutzungsarten der städtischen Einrichtungen wird ein überwiegender Teil der Gebäude(teile) bspw. zu schulischen Zwecken, als Kita oder für andere soziale Nutzungen genutzt. In der Diskussion hat sich gezeigt, dass eine eindeutige Zuweisung der einzelnen Einrichtungen in der Praxis der energetischen Betrachtung durchaus mit Schwierigkeiten behaftet ist. Bspw. werden Sporthallen wie die Astoria-Halle, welche als Gemeinschaftsflächen grundsätzlich unter den § 5 EnSikuMaV fallen könnten, neben der sportlichen Schul- und Vereinsnutzung häufig auch im Sinne einer Mehrzweckhalle genutzt. Da diese zu einem großen Teil auch als Vortragssaal, Veranstaltungssaal oder Proberaum gebucht sind, dienen diese ebenfalls - zumindest vorübergehend – einem dauerhaften Aufenthalt. In den Diskussionen kam man daher zu dem Schluss, dass für einen

großen Anteil der öffentlichen Gebäude in Walldorf die in der Bundesverordnung angegebenen Höchsttemperaturen nicht (zwingend) anzuwenden sind.

Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, für diese Gebäudebereiche, konsequent für die entsprechenden Einrichtungen die Temperaturen laut Dienstanweisung „Energie“ von 2019 (vgl. Anlage 4) einzustellen und zu überwachen. In der Anlage ist daher vom Fachdienst Immobilienmanagement im Nachgang der Krisenstabssitzung dargestellt worden, für welche Bereiche im einzelnen welche Raumtemperatur eingestellt werden sollten und welches Einsparpotenzial sich hieraus ergibt.

- Theoretisches Einsparpotenzial durch die vorgesehene Raumtemperatursenkung

Als Faustformel kann pro Absenkung Raumtemperatur um 1 °C eine Einsparung von 6 % angenommen werden. Bei den sehr gut gedämmten Gebäuden sind die Einsparungseffekte jedoch eher geringer, bei schlecht gedämmten Gebäuden eher höher anzurechnen als der genannte Durchschnittswert. Für die städtischen Gebäude in Walldorf ergibt sich daher bei einer Absenkung der Raumtemperatur um 1 °C eine durchschnittliche Einsparung von 5,4 %, ausgehend von einer Absenkung der Raumtemperatur von 2 °C eine durchschnittliche Einsparung von 9,6 %.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass einerseits der Winter 2021-2022 überdurchschnittlich warm war, andererseits aber auch beim städtischen Energiemanagement seit Anfang 2013 unter anderem die Strom-, Heizungs- und Wasserverbräuche in allen kommunaler Liegenschaften und Anlagen aufgenommen und analysiert werden. Auf dieser Basis wurden bereits vielfältige Optimierungspotentiale identifiziert und diesbezüglich auch Verbesserungen nach und nach realisiert. Eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen hat über die Jahre hinweg gegenüber den Ausgangswerten aus dem Jahr 2012 bereits zu einer beträchtlichen Einsparung von Primärenergie in den öffentlichen Einrichtungen Walldorfs geführt. Zudem sollen in der anstehenden Heizperiode die Betriebszeiten der Lüftungsanlagen und -geräte, welche aufgrund der Corona-Problematik großzügig eingestellt wurden, wieder energieoptimiert angepasst werden. Die Heiz- und Lüftungsanlagen wurden in einem Großteil der Gebäude bereits über den Sommer gewartet und in diesem Zug die Filter ausgetauscht. Auch etliche MSR-Anlagen wurden in den Sommerferien gewartet bzw. werden bis zum Beginn der Heizperiode noch gewartet. Somit wird gewährleistet, dass die Anlagen energieoptimiert in Betrieb gehen können, sodass dies zu einer zusätzlichen Einsparung führt.

Insgesamt hatte Walldorf bei den relevanten öffentlichen Gebäuden im Winter 2021-2022 einen Verbrauch von rund 6.000 MWh Wärmeverbrauch. Dabei ist der Energieaufwand der Heiz- und Lüftungsanlagen einberechnet. Bei einer entsprechenden Absenkung der Raumtemperatur und einer Einberechnung der genannten technischen Optimierungen ergibt sich ein theoretisches Einsparungspotenzial von 926.129 kWh, was einem Einsparungseffekt von max. ca. 15,43% entspricht.

Dies sind - wie bereits formuliert - rein rechnerische Werte und berücksichtigt z. B. Schließtage über Weihnachten und Neujahr, die Ferien und Wochenenden und Feiertage nicht. In diesen Zeiten sind über dauerhaft eingestellte Nachtabsenkungen weitere Einsparpotenziale im Grundsatz

denkbar. Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten durch die über § 5 EnSikuMaV geforderte kleinteilige Betrachtung einzelner Räume.

Nach § 5 EnSikuMaV ist das Beheizen von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäuden untersagt. Diese Bereiche werden entsprechend auf Frostüberwachung umgestellt. Dies betrifft insbesondere das Treppenhaus und die Flure des Rathauses. Denn auch hiervon sind Einrichtungen wie Pflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen ausgenommen. Welche Einsparungen aus diesen Maßnahmen erfolgt, kann jedoch aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht eruiert werden. Wie bereits oben beschrieben, weist auch die Verordnungsbegründung auf die schwere Abschätzbarkeit dieser Maßnahme hin, da aufgrund des heterogenen Gebäudebestands eine allgemeine Aussage, wie groß die Transmissionsverluste benachbarter Räumlichkeiten sind, kaum abschätzbar ist.

4. Abstellen des Warmwassers in den Sporthallen und -anlagen

Neben den bereits genannten Maßnahmen wurde im Rahmen der Beratungen die Überlegung aufgegriffen in den Gebäuden der Stadt Walldorf, wie z. B. in den Sporthallen und im Sanitärgebäude Waldstadion, das Warmwasser für den Duschbetrieb abzustellen.

Nach Kenntnis der Verwaltung werden die Duschen in den Sporthallen kaum von Schülerinnen und Schülern genutzt. Es sind demnach eher vereinzelt Vereinssportlerinnen und –sportler aber auch Sportlehrer, die regelmäßig von der Duschmöglichkeit Gebrauch machen. Hygienisch ist es nicht möglich, nur für den Schulsport die Warmwasserbereitung abzustellen und für den Vereinssport die Warmwasseranlage in Betrieb zu nehmen, da sich vermehrt Legionellen bilden würden. Legionellen vermehren sich am besten bei einer Warmwassertemperatur unter 45 °C. Würde man eine Inbetriebnahme für den Vereinssport zulassen, so würden sich im Tagesverlauf die Temperaturen genau im genannten Bereich bewegen, daher ist von einer uneinheitlichen Handhabung abzuraten. Natürlich würde es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme handeln, welche bis zum Ende der Heizperiode 2023 laufen soll. Die Maßnahme wäre angesichts der aktuellen Situation verhältnismäßig und zumutbar. Um die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme besser abschätzen zu können, hat der Fachdienst Immobilienmanagement die Wärmeeinsparpotentiale zusammengestellt. Sofern diese zusätzliche Maßnahme umgesetzt würde, ließen sich demnach je Gebäude die nachfolgend dargestellten Wärmeeinsparpotentiale abbilden.

Gebäude(komplex)	Verbrauch in kWh	Verbrauch in Gas
Astoria-Halle	ca. 14.458 kWh,	in Gas: 1.386 m ³
Mensa/Sporthalle Schillerschule	ca. 8.245 kWh,	in Gas: 790 m ³
Sanitärgebäude Waldstadion	ca. 472 kWh,	in Gas: 45 m ³
Sporthalle Schulzentrum	ca. 9.275 kWh,	in Gas: 889 m ³
Sporthalle Schillerschule	ca. 6.369 kWh,	in Gas 611 m ³
Sporthallen Waldschule (alt & neu)	ca. 11.245 kWh,	in Gas 1.078 m ³

Wie dargelegt, wurden im Rahmen der Beratungen mehrere Möglichkeiten zur Einsparung von Energie diskutiert. Sicherlich wird die Abschaltung des Warmwassers in den Duschen der

Sportanlagen und -hallen insbesondere bei den Vereinen auf wenig Zustimmung stoßen. Dennoch sollte man auch diese Möglichkeit in Betracht ziehen und umsetzen. Daher wurde empfohlen, die Warmwasserbereitung in den Sporthallen und Sportanlagen zeitlich begrenzt abzustellen.

In den Sprengelgemeinden wird derzeit ebenfalls die Möglichkeit der Abschaltung des Warmwassers in den Sporthallen als mögliche Maßnahme diskutiert. Grundhaltung war dabei, dass angesichts der Corona-Erfahrungen möglichst die Sporthallen offengehalten werden sollten, jedoch zumindest in der Bereitstellung von Warmwasser Einsparpotentiale gesehen werden.

Neben den aufgezeigten Energieeinsparmaßnahmen wird in Folge auch weitere Vorgaben des Bundes und des Landes beachten und einbeziehen müssen.

Einsparmaßnahmen Eigenbetrieb

a. Verbrauchssituation Gas Wohngebäude

Auch im Bereich des Eigenbetriebs muss sich auf einen möglichen Gasmangel vorbereitet werden. Insbesondere sollen die möglichen Einsparpotentiale aufgezeigt werden. Auch die kommunalen bzw. privaten Wohnungsgesellschaften wirken in einer Gesamtverantwortung für die kommende Heizperiode 2022/23 mit.

Insbesondere der GdW (Wohnungsverband Deutschland) fordert die Wohnungsunternehmen auf, die Heizungseinstellungen „dicht“ an den gesetzlichen Mindestwerten zu orientieren. Die Heizung soll so betrieben werden, dass folgende Temperaturen erreicht werden:

- 20 Grad in der Zeit von 06:00 bis 23:00 Uhr
- Nachtabsenkung auf 18 °C in der Zeit von 23:00 bis 06:00 Uhr

Für die Wohnung müssen im Grundsatz jederzeit einer Warmwasserversorgung bereitgestellt werden. Die Warmwassertemperatur sollte zwischen mind. 40 und 60 °C liegen. Bei einer Temperatur unter 60 °C muss unbedingt aus Gründen des Legionellenschutzes eine thermische Desinfektion stattfinden. Dies ist nicht in allen Anlagen möglich. Aus technischer Sicht dürfen nur hygienisch einwandfreie Systeme für max. 8 Stunden pro Tag mit abgesenkter Warmwassertemperatur betrieben werden, z. B. durch Abschalten der Zirkulationspumpe. Ein Herunterfahren der Temperatur für Warmwasser auf 40 °C kann insbesondere nachts sinnvoll sein.

Die Verbrauchswerte 2021 für Gas der wesentlichen Wohngebäude der Stadt im Jahr 2021 benötigen einen Gesamtbedarf von ca. 2,8 Mio. kWh Heizenergie. Nachfolgend werden die neun größten Verbrauchseinheiten mit insgesamt über 100.000 kWh im Jahr dargestellt:

<u>Gebäude(komplex)</u>	<u>Verbrauch Mio. kwh</u>	<u>Anteil in v.H.</u>
Nußlocher Str. 121-133	0,427	15,15
Johann-Strauß-Str. 15-17	0,200	7,10
Bahnhofstr. 24-26	0,195	6,92
Emil-Nolde-Str. 3-7	0,177	6,28
Stiftstr. 3-7	0,158	5,61

Nußlocher Str. 135-137	0,155	5,50
Badstr. 5	0,147	5,22
Stiftstr. 2-2a	0,146	5,18
Ringstr. 14	0,106	3,76
Sonstige Gebäude	1,112	39,28

Rein rechnerisch könnten Haushalte mit der Absenkung um ein Grad Raumtemperatur rund 6 % Heizenergie einsparen. Auch die neue Energieeinsparverordnung gibt für Wohnraum keine maximalen Raumtemperaturen in Mietwohnungen vor. Aktuelle Rechtsprechungen geben einen Wert von 20 bis 22 °C am Tag an. Damit die Heizanlagen nicht unwirtschaftlich laufen, d. h. Wärme produzieren, die die Haushalte ggf. nicht abnehmen wollen, sollen die Heizungen „dicht“ an der 20 Grad-Vorgabe eingestellt werden. Höhere Einstellungen könnten freiwillige Sparmaßnahmen, auch durch den Aufruf der Bundesregierung, Gas zu sparen, entgegenwirken. Klauseln in Mietverträgen bzgl. Mindesttemperaturen in Wohnräumen sind derzeit ausgesetzt. Bei Orientierung an diesen Werten und unter Bezugnahme auf den Gasverbrauch aus dem Jahr 2021 könnten somit ca. 490.000 kWh, d. h. max. ca. 17,5 % Gas gespart werden.

b. Unterstützung der Mieterschaft bei der Reduktion von Gas

Die Stadt steht auch in der Verantwortung, die eigene Mieterschaft bei ihren Bemühungen Gas einzusparen und somit auch die eigenen Energiekosten zu senken, zu unterstützen. Daher sollen im Bereich der Wohnungswirtschaft folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Der Eigenbetrieb führt alle notwendigen technischen Maßnahmen zur optimalen Funktionalität der Heizanlagen durch Wartung und Unterhaltung, regelmäßige – tägliche – Prüfung der Anlagen durch.
2. Die Raumsolltemperatur wird nach Vorschlag des Immobilienverbands auf 20 °C bzw. „dicht“ an dieser Mindesttemperatur orientiert. Dies geschieht in erster Linie an der energieeffizienten Einstellung der Vorlauftemperatur bzw. der Energiekennlinie an der Heizzentrale. Je nach Witterungsverlauf während der Heizperiode muss dies mehrmals im Winter angepasst werden.
3. Der Eigenbetrieb informiert die Mieter transparent über die Maßnahmen bzw. Unterstützung in Form von der energieeffizienten Heizungseinstellung sowie über die zu erwartende Kostensteigerung.
4. Der Eigenbetrieb bietet den Mietern die Möglichkeit, die Betriebskostenvorauszahlung freiwillig zu erhöhen. Ein entsprechendes Schreiben wird an die Mieterschaft adressiert.

Zusammenfassung

Als Teil des genannten Maßnahmenbündels soll neben den erzielten Einspareffekten auch eine Signal- und Vorbildwirkung für die Gesamtgesellschaft erreicht werden. Die genannten Maßnahmen zielen folglich auch darauf ab, freiwillige Maßnahmen im privaten Bereich anzustoßen. Da sich durch die städtischen Maßnahmen nur ein kleiner Teil der erforderlichen Einsparungen erreichen lässt, erfordert es ein starkes Zusammenspiel von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, von Bund, Ländern, Kommunen, Sozialpartnern, Gewerkschaften, Handwerk und Verbänden sowie der Zivilgesellschaft.

Vor diesem Hintergrund wurden auch in der Sitzung des Ausschusses für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr am 13.09.2022 die aufgeführten Maßnahmen,

1. Abschaltung der Außenbeleuchtung an öffentlichen Gebäuden
2. Abschaltung der Brunnenanlagen
3. Senkung der Heiztemperaturen in öffentlichen Nicht-Wohngebäuden unter Anwendung der „Dienstvereinbarung Energie“ für die von der Ausnahmeregelung erfassten Gebäude(teile)
4. Abstellen des Warmwassers in den Sporthallen und –anlagen
5. Unterstützung der Mieterschaft bei der Reduktion von Gas

beraten und mitgetragen. Auch die unter der Ziffer 4 aufgeführte Maßnahme des Abstellens des Warmwassers in den Duschanlagen in den Sporthallen und -anlagen wurde dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen.

Mit den Maßnahmen zur Energieeinsparungen soll befristet auf die sich abzeichnende schwierige Gesamtsituation in der Heizperiode 2022/ 23 reagiert werden und in Bezug auf die städtischen Gebäude ein erster Beitrag zur Einsparung von Energie geleistet werden.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen